Bundesrat Drucksache 131/87

03.04.87

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG)

A. Zielsetzung

Entsprechend einer Anordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sollen die rückständigen Forderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl im Konkurs des Schuldners das Vorrecht der Konkursforderungen auf Umsatzsteuer erhalten.

B. Lösung

Die Konkursforderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl erhalten den Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 15.05.87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 131/87

03.04.87
R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 410 00 - Ko 1/87

Bonn, den 3. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

H. Kohl

Fristablauf: 15.05.87

Entwurf eines

Gesetzes **zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl**
(EGKS-UmVG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Konkursverfahren werden Konkursforderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl nach Artikel 49 Abs. 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BGBl. 1952 II S. 445) mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung berichtigt. Das gleiche gilt für Konkursforderungen wegen der Säumniszuschläge nach Artikel 50 § 3 des Vertrages in Verbindung mit Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3/52 der Hohen Behörde vom 23. Dezember 1952 (ABl. EGKS Nr. 1 S. 4).

§ 2

(1) Macht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Konkursverfahren eine der in § 1 bezeichneten Forderungen geltend, so kann sie im Streitfall Forderung und Vorrecht durch schriftliche Entscheidung feststellen.

(2) Für Streitigkeiten über die in § 1 bezeichneten Forderungen und deren Vorrecht ist unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 3

(1) In Konkurs- und Vergleichsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, ist § 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Das Vorrecht nach § 1 kann im Konkursverfahren auch dann nachträglich angemeldet und festgestellt werden, wenn die Forderung ohne das Vorrecht festgestellt worden ist.

(3) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen. Ein angenommener Vergleich oder Zwangsvergleich bleibt unberührt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Drucksache 131/87

Begründung

A. Allgemeines

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die nach Artikel 9 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April 1985 (BGBl. 1965 II S. 1453) an die Stelle der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl getreten ist, hat mit Empfehlung vom 13. Mai 1986 zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 144/40 vom 29.5.86) die Mitgliedstaaten, in denen Steuerforderungen des Staates im Konkursverfahren bevorrechtigt sind, verpflichtet, für die Umlagen einschließlich der Säumniszuschläge nach Artikel 49 und 50 des EGKS-Vertrages dasselbe Vorrecht einzuführen, das die Forderungen auf Mehrwertsteuer genießen. Nach Artikel 49 Abs. 1 ist die nunmehr zuständige Kommission berechtigt, sich durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen. Nach Artikel 50 § 3 kann die Kommission gegen Unternehmen, die den auf Grund dieses Artikels erlassenen Entscheidungen nicht nachkommen, Zuschläge von höchstens 5 % für jedes Vierteljahr des Verzuges festsetzen.

Die Empfehlung der Kommission ist nach Artikel 14 Abs. 3 des EGKS-Vertrages für die Mitgliedstaaten verbindlich. Diese haben aber die Wahl der für die Erreichung der Ziele der Empfehlung geeigneten Mittel.

Der geplanten Reform des Insolvenzrechts greift die Empfehlung nicht vor. Wird das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO beseitigt, so entfällt auch die Grundlage des Vorrechts für die Forderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und wegen der Säumniszuschläge.

...

Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Soweit diese Körperschaften allerdings als Konkursgläubiger an einem Konkursverfahren über das Vermögen eines Kohle oder Stahl produzierenden Unternehmens teilnehmen, werden sie wie andere Konkursgläubiger von der Neuregelung betroffen. Die Höhe des Ausfallrisikos läßt sich nicht schätzen, dürfte aber nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach Artikel 2 der Empfehlung ist den Forderungen wegen der Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl dasselbe Konkursvorrecht einzuräumen, das den Forderungen auf Mehrwertsteuer zusteht. Vor dem Konkurs begründete Forderungen dieser Art werden mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO berichtigt. § 1 Satz 1 des Entwurfs soll daher den Umlagen nach Artikel 49 Abs. 1 des EGKS-Vertrages diesen Rang zuweisen.

Die zeitliche Beschränkung des § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO auf Forderungen, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind oder nach § 65 KO als fällig gelten, wird nicht vorgesehen, weil nach Artikel 3 Abs. 1 der Empfehlung das Vorrecht im Interesse der Rechtseinheit in den betroffenen Mitgliedstaaten den Forderungen zustehen soll, solange diese nicht verjährt sind. Nach Vollendung der Verjährung erlöschen die Forderungen gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 5/65.

Durch Satz 2 soll das in Satz 1 vorgesehene Vorrecht entsprechend Artikel 3 Abs. 2 der Empfehlung auf die in Artikel 50 § 3 des EGKS-Vertrages i.V.m. Artikel 6 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 3/52 normierten Säumniszuschläge erstreckt werden.

Zu § 2

Durch Absatz 1 sollen der Kommission als Konkursgläubigerin bei der Geltendmachung der Forderungen wegen der Umlagen und wegen der Säumniszuschläge (§ 12 KO) sowie des Vorrechts der Forderungen dieselben Befugnisse zuerkannt werden, die der deutschen Finanzbehörde nach § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung bei der Geltendmachung einer steuerrechtlichen Konkursforderung und deren Vorrechte zustehen. Die Kommission, die eine im Sinne des § 146 Abs. 6 KO noch nicht zugriffsreife Umlagenforderung oder das Vorrecht des § 1 geltend gemacht hat, soll dann, wenn der Konkursverwalter oder ein Gläubiger Widerspruch erhebt, Forderungen oder Vorrecht gegen den Widersprechenden feststellen können.

Absatz 2 Satz 1 sieht für Rechtsstreitigkeiten wegen des Bestehens, der Höhe oder des Konkursvorrechts der Umlagen und der Säumniszuschläge den Verwaltungsrechtsweg vor, soweit nicht der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist. Die Zuweisung der Verfahren an die Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint angezeigt, weil diese ohnehin über die Klagen wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben entscheidet, die nicht durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden und für die daher nicht der Rechtsweg zu den Finanzgerichten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung) gegeben ist. Einander widersprechende Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht zu erwarten, weil diese nach Artikel 41 des EGKS-Vertrages gehalten sind, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einzuholen, wenn die Gültigkeit von Beschlüssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften streitig ist.

...

Die vorgesehene Regelung trägt Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Empfehlung Rechnung, ist aber nicht auf bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Konkursverfahren beschränkt, sondern gibt den in § 146 KO vorgesehenen Rechtsschutz auch in künftigen Konkursverfahren. Sie eröffnet den Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Fällen, in denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht zuständig ist, nicht nur gegen Entscheidungen der Kommission nach Absatz 1, sondern auch für Widersprüche im Sinne des § 146 Abs. 6 KO.

Die in Satz 2 vorgesehene Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit entspricht § 146 Abs. 2 KO. Ein Vorverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung erscheint nicht angezeigt (Satz 3).

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelungen für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Insolvenzverfahren. Die Notwendigkeit, außer für Konkurs- auch für Vergleichsverfahren Bestimmungen zu treffen, ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerglO, wonach Gläubiger, deren Forderungen im Konkursverfahren ein Vorrecht genießen, nicht Vergleichsgläubiger sind.

Absatz 1 geht entsprechend Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Empfehlung davon aus, daß das neue Konkursvorrecht bereits in anhängigen Verfahren Platz greift.

Absatz 2 soll der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit eröffnen, das Konkursvorrecht des § 1 auch noch dann nachträglich anzumelden, wenn das Nichtbestehen des Vorrechts bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechts-

...

kräftig mit Wirkung gegenüber allen Konkursgläubigern festgestellt worden ist (§ 147 Satz 1 KO).

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 79 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sollen insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn ein bevorrechtigter Konkursgläubiger auf Grund einer Abschlagsverteilung nach § 170 KO mehr erhalten hat, als ihm unter Berücksichtigung des später angemeldeten Vorrechts nach § 1 zugestanden hätte. Die vorgeschlagene Vorschrift folgt dem konkursrechtlichen Grundsatz, daß ein Gläubiger, der nachträglich ein Vorrecht anmeldet, sich mit dem Stand des Verfahrens abfinden muß. Diesem Grundsatz entspricht auch Satz 2. Der Bestand eines angenommenen und damit auch eines bestätigten Vergleichs oder Zwangsvergleichs soll nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen der in § 1 bezeichneten Forderungen nach dem bisher geltenden Recht als einfache Konkursgläubigerin an dem Vergleichsverfahren oder dem Zwangsvergleich beteiligt hat. Der Schuldner soll der Rechtswohltat eines Vergleichs oder Zwangsvergleichs nicht infolge der Schaffung des neuen Konkursvorrechts verlustig gehen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes folgt aus Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Empfehlung.

Bundesrat Drucksache 131/87 (Beschluß)

15.05.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Vorrechts für Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl (EGKS-UmVG)

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946